



**Kreis - Wochenblatt.**

Sonnabend, den 29. März.

Redaction, Druck und Verlag von M. Baumeister.

Dieses Kreis-Wochenblatt erscheint jeden Sonnabend früh für den vierteljährigen Pränumerationspreis von 7 sgr. 6 pf. Inserate werden bis Donnerstag Nachmittags 3 Uhr erbeten und wird die Zeile in gewöhnlicher Schrift mit 9 Pf., über beide Spalten mit 1 sgr. 6 pf., größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes berechnet. — Aufsätze von örtlichem und allgemeinem Interesse oder gemeinnütziger Tendenz finden stets unentgeltliche Aufnahme.

**Landrätliche Verordnungen und Bekanntmachungen.**

N<sup>o</sup> 55. Bekanntmachung des Todes des Wundarztes Herrn Mayer zu Berna.

Als der Wundarzt Herr Carl Ehrenfried Mayer zu Berna in der Nacht vom 13. bis 14. d. M. bei stürmischem und argem Schneewetter von Ober-Linda, wo er seine Kranken besucht hatte, allein und zu Fuß nach Hause zurückkehrte, kam derselbe vom rechten Wege ab, und wurde am andern Tage erst nach langem vergeblichen Suchen erfroren und todt wieder aufgefunden. Die Treue und der Fleiß in Ausübung seines Berufes erwarben dem Verunglückten die ehrendste Anerkennung von Allen, die mit ihm in Verbindung kamen, und möchten seine vielen Freunde durch recht thätige Theilnahme für dessen hinterlassene so zahlreiche Familie, seine uneigennützigere Bereitwilligkeit, einem jeden nach Kräften beizustehen recht reichlich vergelten, — da 8 meist noch unerzogene Kinder, denen vor einigen Jahren auch die Mutter starb, — nun ganz verwaist sich auf die Liebe Anderer angewiesen sehen, der wir dieselben darum noch insbesondere zu empfehlen uns veranlaßt halten.

Kauban, den 20. März 1845.

Der Königl. Landrath.  
Der Königl. Kreisphysikus.

N<sup>o</sup> 56. Die Bestrafung des feuergefährlichen Tabackrauchens betreffend.

Die vorgenommene spezielle Revision der Nachweisungen über die Polizei-Contraventionen pro II. Semester v. J. giebt mir Veranlassung

- 1) die Kreisblatt-Verordnung vom 9. Mai 1843 Seite 64 zu republiciren und hierbei
- 2) darauf aufmerksam zu machen, daß alle feuerpolizeilichen Contraventionen mit Ausnahme des feuergefährlichen Tabackrauchens lediglich und allein nach den in dem Kreisblatt-Erlaß vom 21. Decbr 1844 (Seite 199) bezogenen gesetzlichen Vorschriften zu rügen sind, da in dieser Beziehung das Allg. Land-Recht Theil II. Titel 20, §. 1555 auf die hierüber bestehenden besonderen Verordnungen verweist, und andere Verordnungen, nach welchen sich eine Bestrafung rechtfertigt, zur Zeit nicht vorhanden sind.

beige-  
-Amts  
ie Be-  
änger,  
unfre  
wider-  
-hnten  
Abon-

Preis  
Post-  
ihrem  
Ehrl.  
Ehrl.,  
aß den  
ist kein

wer-  
act.  
mp.

action  
, auf

e Zahl  
eitung,  
ost de-  
y ver-

e 1843  
n pro  
wachß  
5 jene  
e. An  
rzugs-  
mäßig

mts-  
del.

fer.

ar. Pf.

1 | —

0 | —

— Pf.

9 =

11 =

4 Sgr.

e.

Was das feuergefährliche Tabakrauchen betrifft, so ist gegen dieses stets die Strafe nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 31. August 1815 (Gesetzsammlung 1817 Seite 1) abzumessen, also dieses stets mit 2 *R.* Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe im Unvermögensfalle zu ahnden. Der Umstand, daß hiergegen oft verstoßen wird, läßt vermuthen, daß hierbei eine nicht richtige Auffassung der das nicht feuergefährliche Tabakrauchen betreffenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 9. Debr. 1832 (Gesetz-Sammlung für 1833 S. 1) zum Grunde liegt, und es erscheint deshalb nöthig, das Hohe Justiz-Ministerial-Rescript vom 30. Januar v. J. (Minist. Bl. für die i. V. Seite 8) nachstehend in Abschrift mitzutheilen, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Lauban, den 22. März 1845.

Der Königl. Landrath.

### A b s c h r i f t.

Verfügung des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu N., betreffend die Bestrafung des verbotenen Tabakrauchens, vom 30. Januar 1844.

Der Herr Minister des Innern hat dem Justizminister die Meinungs-Verschiedenheit mitgetheilt, welche zwischen dem Königl. Oberlandesgerichte und der Königl. Regierung daselbst, aus Veranlassung eines von der Gerichts-Kommission zu N. erlassenen Strafresoluts, in welchem wegen Tabakrauchens auf der Dorfstraße gegen den Altstiger N. zu N. eine Strafe von nur 10 *S.* festgesetzt worden ist, über die Strafbestimmungen gegen das Tabakrauchen obwaltet.

Der Justizminister eröffnet dem Kollegium hierüber Folgendes.

Es ist zu unterscheiden: 1) zwischen feuergefährlichem Tabakrauchen und 2) dem Tabakrauchen, bei welchem keine Feuergefährlichkeit obwaltet.

Das erstere ist unbedingt strafbar, und stets mit der in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 31. August 1815 (Gesetz-Samml. von 1816 S. 1) angedrohten Strafe von 2 *R.* zu belegen.

Das andere ist im Allgemeinen erlaubt und nur an den Orten mit der in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 9. Debr. 1832 (Gesetz-Sammlung von 1833 S. 1) bestimmten Strafe von 10 *S.* bis 1 *R.* zu ahnden, wo es von der Orts-Polizeibehörde verboten worden ist, welches Verbot durch Warnungstafeln, oder sonst gehörig bekannt gemacht sein muß.

Die Strafe aus der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 31. August 1815 ist zur Verhütung der Feuergefährlichkeit die Strafe aus der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 9. Debr. 1832 aus andern Gründen, um die Belästigung des Publikums zu vermeiden, angeordnet.

Die letztere beschränkt sich übrigens nach den, derselben vorangegangenen legislativen Beratungen nicht bloß auf Städte, in dieser Beziehung ist die Ueberschrift des Gesetzes zu eng gefaßt.

Es kann hiernach nur darauf ankommen, was unter feuergefährlichem Tabakrauchen zu verstehen ist. — Hierüber spricht sich das Allgem. Landrecht im § 1550 Theil 2, Titel 20 aus. An allen dort bezeichneten Orten ist das Tabakrauchen feuergefährlich; die Contravention muß daher wenn sie an solchen Orten begangen ist, stets mit 2 *R.* Strafe geahndet werden.

Da im vorliegenden Falle der Altstiger N. auf der Dorfstraße geraucht hatte, also an einem Orte, welchen der §. 1550 a. a. O. als feuergefährlich bezeichnet, so hätte er allerdings nicht auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 31. August 1815 mit einer Geldbuße von 2 *R.* bestraft werden sollen. Hiernach ist die Gerichtskommission zu N. mit der erforderlichen Belehrung zu versehen.

Berlin, den 30. Jan. 1844.

Der Justizminister Mühlker.

N<sup>o</sup> 57. Die Mitbenutzung der Gemeingründe Seitens der neuen Anbauer betreffend.

Nachstehender hoher Ministerial-Erlaß:

„Der Plenarbeschuß des Geh. Ober-Tribunals vom 22. März 1841 (Justiz-Ministerialblatt von 1841 Seite 212) welcher lautet: „Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den geschlossenen Verträgen ist dessen Entziehung nicht zu folgern.“ — hat mehrfache Immediat-Beschwerden von Dorfgemeinden und Kreisständen hervorgerufen.

In Folge derselben haben des Königs Majestät uns die Allerhöchste Ermächtigung erteilt, die Behörden, und namentlich die Gerichte auf den bei Anwendung der §§. 28—30. des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 7. zu beachtenden Unterschied zwischen dem Vermögen und den Nutzungsrechten der Gemeinden als solcher, und dem Vermögen und den Nutzungsrechten einzelner Societäten oder Klassen innerhalb der Gemeinden, aufmerksam zu machen, damit der richtige Gesichtspunkt bei den Prozessen nicht verfehlt werde.

Aus den eingesehenen Relationen ergiebt sich, daß das Geheime Ober-Tribunal unter den im Plenarbeschuß vom 22. März 1841 genannten Gemeingründen nur solche Grundstücke verstanden hat, deren Eigenthum oder Benutzungsrecht der Gemeinde als Korporations-Ver-

m ö g  
bispe  
der G  
werde  
bei G  
Korpe  
Berer  
findet  
neue  
nugun

Da  
als so  
diesem  
mögen  
Haupt  
vom 7  
mögen  
folgen  
gemein  
vatver  
meind

Ver  
Ber

An die  
Ma  
nahme

die säm  
I. P.  
wird k  
achtung  
Lau

In  
fel der  
nachde  
Arbeits  
sind die  
daselbst  
Spinn  
worder  
Lau

1) V  
Steinb  
Wehne  
Steinb  
G. N.  
thes, 2  
G. Ehr  
in Stei  
hier, 2  
1 R.  
Weißb

m ögen zusteht, keinesweges aber solche, welche ein gemeinschaftliches Privatvermögen der bisherigen Mitglieder bilden. Dieser Unterschied ist auch in der Natur der Sache begründet.

Das Korporations-Vermögen gehört der Gemeinde als solcher, dasselbe darf im Wege der Gemeinheitstheilung nicht in Privatvermögen der einzelnen Gemeindeglieder verwandelt werden, vielmehr erhält die Gemeinde als Korporation die Abfindung für solches Vermögen bei Gemeinheitstheilungen; den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern steht eine Benutzung solchen Korporations-Vermögens nur zu, weil und so lange sie Mitglieder der Gemeinde sind, eine Vererbung oder Veräußerung dieses Nutzungsrechts Seitens der einzelnen Gemeindeglieder findet nicht Statt. Aus dieser Natur des Korporationsvermögens folgt daher von selbst, daß neue Anbauer durch ihre Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde ohne Weiteres auf die Benutzung des Korporations-Vermögens, so weit solche überhaupt stattfindet, Rechte erlangen.

Das gemeinschaftliche Privat-Vermögen der Gemeindeglieder gehört dagegen der Gemeinde als solcher eben so wenig, als die Höfe und Aecker, deren Zubehör in der Regel die Antheile an diesem gemeinschaftlichen Privatvermögen sind. Die Auflösung dieses gemeinschaftlichen Vermögens in private, ausschließlich zu benutzende, Grundstücke der einzelnen Theilnehmer ist ein Hauptgegenstand des Gemeinheitstheilungs-Verfahrens nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die Theilnehmer disponiren hier über ihre Antheile, wie über ihr sonstiges Vermögen, und die Erwerbung eines Antheils kann nur durch die gewöhnlichen Privatrechtstitel erfolgen, während die Erwerbung der Gemeindegliedschaft an sich ein Antheilsrecht an diesem gemeinschaftlichen Privat-Vermögen nicht verleiht. Aus der Natur des gemeinschaftlichen Privatvermögens folgt daher umgekehrt, daß neue Anbauer nur mit Bewilligung der berechtigten Gemeindeglieder Rechte auf dieses Vermögen erlangen können.

Die Königl. Regierung wird hierdurch veranlaßt, den rechtlichen Unterschied zwischen beiden Vermögensarten wohl zu beachten.

Berlin, den 12. Februar 1845.

Der Minister des Innern Graf v. Arnim. Der Justizminister U h d e n.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Abchrift des vorstehenden Ministerial-Erlasses erhält das Königl. Landrath-Amt mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 30. August 1841 I. P. 11529 zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Liegnitz, den 8. März 1845. Königl. Regierung.

Scharfenort.

An

die sämtlichen Königl. Landrathämter des Liegnitzschen Regierungsbezirks.

I. P. 4183. II. F. Nr. 1905."

wird hierdurch sämtlichen Ortspolizei-Behörden und Ortsgerichten zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Lauban, den 25. März 1845.

Der Königl. Landrath.

Nr. 58. Die ständische Kreisweberei-Factory hier selbst betreffend.

In der Nr. 12 des hiesigen Kreis-Wochenblatts ist in dem mit — r. — unterzeichnetem Artikel der Wunsch ausgesprochen, daß diejenigen Weber namhaft gemacht werden möchten, welche nachdem die Wirksamkeit der Anstalt betreffenden Publicandum v. 23. Jan. d. J. sich in 9 — 12 Arbeitstagen 2 1/2 *fl.* auf 1 Webestuhle verdient haben. Nach dem Berichte des Weberei-Factors sind dies gewesen: 1) A. Hoffmann in Klein-Stöckigt, 2) G. Matthes in Steinbach, 3) A. Beyer daselbst. Zugleich wird nachstehend das namentliche Verzeichniß derjenigen besten Weber und Spinner, an welche der Verdienst des Unterstützungsfonds mit 43 *fl.* 8 *gr.* als Prämie vertheilt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lauban, den 25. März 1845.

Der Königl. Landrath.

### V e r z e i c h n i s s

der beregten Weber und Spinner.

1) Weber. G. Meyer jun. in N. Warnsdorf 1 *fl.* G. Wunsch ebend. 1 *fl.* G. Rünkel in Steinbach, 1 *fl.* 10 *gr.* E. Fink in N. Schweinitz, 1 *fl.* G. Grabs in N. Warnsdorf, 1 *fl.* E. Wehner das., 1 *fl.* G. G. Frommelt in Ob. Langenöls, 1 *fl.* G. A. Matthes (Vater und Sohn) in Steinbach, 1 *fl.* 18 *gr.* A. Matthes, Richter das., 1 *fl.* 10 *gr.* G. Grabs in Friedersdorf 1 *fl.* G. A. Engmann in Bogelsdorf 1 *fl.* 10 *gr.* G. Neumann in Ob. Langenöls 1 *fl.* 10 *gr.* G. Matthes, 2 G. Queisser, A. Beyer, G. Sahn, in Steinbach, jeder 1 *fl.* G. Matthes das., 1 *fl.* 10 *gr.* G. Ehr. Matthes das., (Vater und Sohn) 2 *fl.* G. Meier in N. Warnsdorf 1 *fl.* Beate Friedrich in Steinbach, 20 *gr.* J. G. S. Prenzel daselbst 1 *fl.* G. Friedrich das. 20 *gr.* Ehr. S. Ostermann hier, 20 *gr.* A. Hoffmann in Kl. Stöckigt, 1 *fl.* 10 *gr.* G. Knetke u. Kubnert in Steinbach, je- 1 *fl.* J. Hertrampf in Goldentraum 1 *fl.* E. Hopfstock, u. G. A. Frömter in Seibsdorf, G. A. Weißbach in Ob. Seibsdorf, u. G. Weber in Steinbach, jeder 20 *gr.* G. u. G. Matthes daselbst

und J. Fr. Hiller in Geißdorf, jeder 1 R. W. Eckert u. C. Eger (höchst nothdürftig), in N. Warnsdorf, jeder 20 Sgr. Die in der Garn-Stube beschäftigten 2 Weber, Budig hier 2 R. und Trautmann hier, 1 R.

2) Spinner. Weickert, Wollsdorf und Schulz in Blüschendorf, jeder 20 Sgr. u. Menzeln in N. Vertelsdorf, 20 Sgr., in Summa 43 Thaler 8 Sgr.

### Die Trauung auf dem Blutgerüste.

(Fortsetzung.)

„Unsere Familie bewohnt ein kleines einzeln stehendes Haus eine halbe Stunde von dem Dorfe Roserno zwischen Cosenza und Santa Eufemia; sie besteht aus zwei alten Leuten, meinem Vater und meiner Mutter und zwei jungen, meiner Schwester und mir. Meine Schwester heißt Constanza. Um uns her liegen die Besitzungen eines mächtigen Herrn, auf dessen Gebiete uns der Zufall geboren werden ließ und dessen Unterthanen wir deshalb sind.“

„Wie heißt dieser Herr? unterbrach ihn die Regentin.“

„Erst werd ich Ihnen sein Verbrechen erzählen und dann den Namen nennen. Unser junger Gebieter war ein schöner, altadeliger, reicher, edelherziger Herr, aber dennoch wurde er gehaßt und gefürchtet, denn sobald er erschien, zitterte jeder Mann für seine Frau, zitterte jeder Vater für seine Tochter, jeder Bruder für seine Schwester. Alles Böse aber, das er that, rieth ihm ein böser Geist der Hölle. Dieser böse Geist war sein natürlicher Bruder, den man Raimund den Bastard nannte.“

„Raimund den Bastard?“ rief die Regentin; „jener, welcher in vergangener Nacht ermordet worden ist?“

„Derselbe.“

„Kennen Sie seinen Mörder?“

„Ich selbst bin es.“

„Also nicht Rocco del Pizzo!“ rief die Regentin aus.

„Ich bin es,“ wiederholte der Unbekannte mit der größten Ruhe.

„Sie haben sich also selbst Recht verschafft.“

„Vor drei Tagen habe ich hier Gerechtigkeit gefordert und sie ist mir verweigert worden.“

„Und was verlangen Sie heute?“

„Das bessere Theil meiner Rache fehlt noch: Raimund der Bastard war nur der Anstifter, sein Bruder ist der eigentliche Verbrecher.“

„Sein Bruder!“ wiederholte die Herzogin,

„sein Bruder! dieser Bruder ist Antonello Carracciolo!“

„Er ist es,“ antwortete der Unbekannte, indem er einen durchbohrenden Blick auf die Regentin wendete. Isabelle erbleichte und stützte sich auf den Betstuhl, als wenn die Füße ihr den Dienst versagten; aber bald sammelte sie sich wieder.

„Weiter, weiter!“ sprach sie,

„Der Name des Schuldigen wird in dem Spruche des Richters nichts ändern?“ fragte der Unbekannte die Regentin.

„Nein,“ antwortete sie, „nichts, ich beschwöre es.“

„Auf die Bibel und dies Crucifix hier?“

„Ja; aber weiter, weiter!“

Und sie nahm dieselbe Haltung und denselben Gesichtsausdruck wieder an, wie vor der schrecklichen Entdeckung, die sie gemacht hatte. Der Unbekannte seiner Seite setzte in dem Tone, in welchem er angefangen hatte, die unterbrochene Erzählung fort.

„Eines Tages, es werden seitdem etwa 6 Monate vergangen sein, jagte der Graf Antonella in dem Theile seiner Waldungen, welcher an unser Haus stößt. Er war von der Fährte eines Hirschschusses abgekommen; es war warm, er dürstete und erblickte ein junges Mädchen, das mit einem Wassergefäße auf der Achsel vom Brunnen kam. Er sprang sogleich vom Pferde herunter, warf den Zügel des Pferdes über seinen Arm und bat das Mädchen um einen Trunk Wasser. Das junge Mädchen war Constanza, meine Schwester.“

Die Regentin fühlte einen Schauer über ihrem ganzen Körper, der Unbekannte aber fuhr fort, als hätte er die Wirkung nicht bemerkt, welche seine letzten Worte hervorgebracht.

Meine Schwester war ein Mädchen von 16 Jahren, schön wie ein Engel, keusch wie eine Madonna. Man sah durch ihre Augen hindurch bis auf den tiefsten Grund ihrer Seele, wie man durch klares Wasser auf den Grund eines Sees sieht, und ihre Eltern, welche alle Tage hineinblickten, hatten darin auch keinen Schatten eines unrechten Gedankens erblicken können.“

im  
ga  
um  
gef  
selb  
edle  
in  
der  
Ma  
bein  
der  
sich  
nac  
Go  
zu  
jun  
zu

bra

Sta  
der  
spe  
hoch  
Der  
han  
Bun  
trete  
hult  
imm  
lasse  
seld  
mun  
und

Und  
Dan  
Die  
In  
Nem  
Das  
In

„Constanza liebte Niemanden und sagte immer, sie werde nur ihren Gott lieben. Ihr ganzes zartes Wesen überragte die Materie um sie her zu sehr. Aber, ich habe es Ihnen gesagt, Signora, und Sie wissen es vielleicht selbst, der Graf Antonietta ist ein schöner, edler Herr. Constanza sah zum ersten Male in ihrem Leben einen Mann dieser Klasse, wie der Graf Antonietta wahrscheinlich zum ersten Male ein Mädchen dieser Art erblickte. Diese beiden Naturen, die eine dem Körper, die andere dem Gemüthe nach ungewöhnlich, fühlten sich zu einander hingezogen und als sie sich nach einem langen Gespräche trennten, fing Constanza an, an den schönen jungen Mann zu denken, wie der Graf Antonietta das schöne junge Mädchen nicht wieder aus dem Sinne zu bringen vermochte.“

Die Lippen der Regentin zuckten, aber sie brachten kein Wort hervor.

(Fortsetzung folgt.)

### Mannigfaltiges.

Bunzlau, den 19. März. Die hiesigen Stadtverordneten haben als würdige Vertreter der Stadt in ihrer jüngsten Sitzung, auf den speciellen Antrag des wackern und allgemein hochgeehrten Vorstehers, Kgl. Lieutn. a. D. Herrn Menzel, die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen beschlossen. Somit wäre denn auch Bunzlau in die Reihe derjenigen Städte getreten, welchen, einem zeitgemäßen Fortschritte huldigend, die Wohlthat der Städteordnung immer mehr zur schönen Wahrheit werden lassen; denn es ist unleugbar, daß durch eine solche Veröffentlichung das Interesse für Kommunal-Angelegenheiten vorzugsweise geweckt und vermehrt wird. (Vgl. Wochenbote.)

### R ä t h s e l.

Zweifeltbig.

Wenn der Geschütze Donner rollen  
Und Feuerschünde feindlich grollen,  
Dann stellt sich Dir die erste dar.  
Die zweite in dem Schweizerlande  
An eines Sees fels'gem Strande  
Nennt Dir ein Städtchen wunderbar.  
Das Ganze in Eisen gepanzert stürmt wild  
In langer Reihe durch Wald und Gefild.

W.

### Auflösung des Räthfels in No 12:

S c h n e e.

### Kirchen : Nachrichten.

Sonntag, den 30. März 1845:

Vormittags-Predigt: Hr. Catechet Schmidt.  
Nachmittags-Predigt und Amts-Woche: Herr  
Diac. Bornmann.

### G e b o r e n.

Den 5. März dem B., Büchsenmacher und Stadtverordneten Hr. Moriz August Himer ein S., Moriz Oscar. — Den 11. dem B. u. Gessetier Hr. Carl Aug. Braun eine T., Marie Theresie Elisabeth. — Den 13. dem Werkführer in der Kaufmann Heinze'schen Fabrik Hr. Friedrich August Prüfer eine T., Henriette Pauline. — Den 17. dem B. u. Freiw. Joh. Gottfr. Trautmann eine T., Ernestine Amalie. — Dem B. und Zimmergef. Johann Ernst Thiemann eine T., Auguste Emilie. — Den 16. dem P. u. Watterfabrikant Moriz Wildner ein todtgeb. S.

### G e s t o r b e n.

Den 21. März des Bürg. und Bleichbesizer Herrn Carl Gotthold Ehrenreich Seibt älteste T., Jgfr. Amalie Auguste, alt 16 J. 5 M. 22 T. — Dem B. und Bleicharbeit. Daniel Trautmann T., Joh. Pauline, alt 9 T. — Den 24. des Schuhmanns und Webers Carl Ehrenfr. Späthe Ehefrau, Joh. Elisabeth geb. Hausmann, alt 64 J. 6 M.

### Amtliche und Privat-Anzeigen.

#### B e k a n n t m a c h u n g.

Zum bleibenden Andenken an den hochwichtigen Tag, den 15. October 1840, an welchem unser Vaterland seinem Könige, **Friedrich Wilhelm IV.**, huldigend den Eid der Treue leistete, ist von uns und den Stadtverordneten ein Bürger-Rettungs-Institut mit Aussetzung eines Kapitals von 200 R<sub>g</sub>. errichtet worden, dessen Fond sich jetzt durch ihm zugeflossene Geschenke auf 400 R<sub>g</sub>. erhöht hat. Dem Institut ist mit Allerhöchster Genehmigung der Name:

„**Friedrich Wilhelm = Bürger =  
Rettungs = Institut,**“

beigelegt worden. Die Einrichtung desselben ist nunmehr erfolgt, um in Wirksamkeit zu treten. Wir bringen diese durch Bekanntmachung der Stiftungs-Urkunde nebst Allerhöchster Genehmigung und des Statuts für das Institut, welche lauten:

#### Stiftungs-Urkunde des **Friedrich Wilhelm = Bürger = Rettungs = Instituts zu Lauban.**

In Betracht, daß der hochwichtige Tag, der 15. October 1840, an welchem unser Vaterland seinem Könige, **Friedrich Wilhelm IV.**, huldigend den Eid der Treue leistete, nicht würdiger gefeiert werden könne, als durch Begründung einer Einrichtung, um brave und

rechtliche Bürger unserer Stadt in ihrem Nahrungsstand aufrecht zu erhalten, und in Betracht, daß dadurch die Guldigungsfeier in steter Erinnerung bleiben wird, haben Magistrat und Stadtverordneten bereits am 15. October 1840 beschlossen,

### ein Bürger-Rettungs-Institut

zu errichten und als Fond für dasselbe vorläufig ein Kapital von 200 *R.* aus dem Stadt-Kämmerei-Vermögen anzusetzen.

Nachdem die Errichtung dieses Instituts durch ein besonderes Statut festgesetzt worden, erklären wir, der Magistrat und die Stadtverordneten, hierdurch und in Kraft dieses das Bürger-Rettungs-Institut, dem mit zu verhelfender Allerhöchsten Genehmigung der Name

Friedrich Wilhelm - Bürger-Rettungs-Institut zu Lauban,

beigelegt werden soll, für begründet und errichtet, und überweisen demselben das zu seinem Fond ausgesetzte Kapital von 200 *R.* durch die hiermit erfolgende Uebereignung und Abtretung des aus dem Schuld und Hypotheken-Instrumente vom 12/14. Juli 1836 auf dem sub No. 75 zu Bertelsdorf für die Kämmereikasse haftenden Kapitals von

Zwei Hundert Thalern,

mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dieses Kapital mit den Zinsen vom 1. Juli 1841 ab dem Friedrich Wilhelm-Bürger-Rettungs-Institute zu Lauban eigenthümlich gehören und verbleiben soll.

Urkundlich unter unsrer Unterschrift und unserm Insignel ausgefertigt.

Lauban, am 13. Juli 1841.

Der Magistrat.

Die Stadtverordneten.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 14. v. M. will Ich der in Lauban gegründeten Bürger-Rettungs-Anstalt meine Genehmigung zur Führung des Namens „Friedrich Wilhelm-Bürger-Rettungs-Institut“ sowie die Rechte einer Korporation, soweit dieselbe zum Erwerbe von Kapitalien und Grundstücken erforderlich sind, ertheilen, auch der Anstalt das Vorzugsrecht der ersten Klasse im Concurre nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 354. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung und die Stempelfreiheit in dem Umfange, wie sie nach den jedesmaligen gesetzlichen Bestimmungen den öffentlich anerkannt milden Stiftungen zukommt, bewilligen. Die vorgelegte Stiftungs-Urkunde und das Statut erfolgen zurück.

Berlin, den 5. September 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühlcr, v. Bodelschwingh,  
Graf v. Arnim.

## Statut

für das

### Friedrich Wilhelm - Bürger-Rettungs-Institut zu Lauban.

#### §. 1. Zweck.

Der Zweck des Friedrich Wilhelm-Bürger-Rettungs-Instituts ist, der Noth nach Kräften zu begegnen, in welche selbst rechtliche Handwerker und Weber durch Krankheiten und andere Verhältnisse ohne ihr Verschulden gekommen sind und durch Geldunterstützung sie in den Stand zu setzen, ihr Gewerbe fortzutreiben und sich als selbstnährende Mitglieder des ehrenwerthen Bürgerstandes erhalten zu können.

#### §. 2. Mittel.

Zur Erreichung dieses Zwecks sind von dem Magistrat und den Stadtverordneten zu Lauban zum bleibenden Andenken an dem, am 15ten October 1840 gefeierten Geburts- und Guldigungstag Seiner jetzt regierenden Majestät 200 *Thlr.* — mit Worten: Zwei Hundert Thaler Preuss. Courant aus städtischen Fonds bewilligt worden, welche durch Ueberweisung eines zinsbaren Hypotheken-Kapitals gewährt worden sind und das Stammkapital bilden sollen und hoffen der Magistrat und die Stadtverordneten, daß dieses Institut durch anderweitige Geschenke sich vergrößern werde.

#### §. 3.

Eigenschaften der zu Unterstützenden.

Die zu Unterstützenden müssen

- a) Handwerker oder Weber hiesiger Stadt sein;
- b) die Handwerker müssen ihr Gewerbe bei einem Meister wirklich erlernt haben, die Weber aber ihr Geschäft selbstständig betreiben.
- c) Sie müssen ihre Profession oder ihr Gewerbe wenigstens 5 Jahre als Bürger hiesiger Stadt wirklich ausgeübt haben.
- d) Jeder, aus dieser Stiftung zu Unterstützende muß einen unbescholtenen Lebenswandel führen und weder durch Trägheit, noch durch Aufwand, Trunk- oder Spielsucht in seine hilfbedürftige Lage gekommen sein.

#### §. 4.

Höhe der Unterstützung.

Als Unterstützung werden von den Interessen des Kapitals, so lange diese ausreichen, zinsfreie Vorschüsse von 5 bis 10 *R.* gewährt.

#### §. 5.

Bedingungen.

- Diese Vorschüsse werden nur verabreicht:
- a) nach vorhergegangener Anmeldung beim Vorsitzenden des zur Leitung des Instituts

bestellten Kuratorium (§. 6.) und zwar Seitens der Handwerker mit Angabe der Lehrzeit, des Lehrmeisters und der Zeit des Bürgerwerdens, von Seiten der Weber aber bloß mit Angabe des Letztern;

- b) nach erlangter Ueberzeugung, daß der Vorschuß nur zum Fortbetriebe des Gewerbes und nicht zur Befriedigung körperlicher Bedürfnisse verwendet werden solle;
- c) Nach gestellter Bürgschaft durch eine sichere dazu geeignete Person, daß der empfangene Vorschuß wirklich zur Aufhülfe des Gewerbes verwendet werde, welche sich verpflichtet, dies zu beaufsichtigen.
- d) Mit der Verpflichtung, den erhaltenen Vorschuß in wöchentlichen Raten von wenigstens 1  $\text{Sgr}$  von jedem erhaltenen Thaler von der 4ten Mittwoch nach Empfange des Vorschusses angerechnet, zurückzuzahlen.

### §. 6.

#### Verwaltung.

Die Buch- und Rechnungsführung dieser Stiftung wird mit der Rechnungs-Verwaltung der Kammereikasse in der Art verbunden, daß dieselbe einen besondern, für sich bestehenden Fond dieser Kassenverwaltung bildet. Die unentgeltlich zu verwaltende Administration aber wird besorgt von einem Curatorio von zwei Mitgliedern des Magistrats, zwei Stadtverordneten und zwei Bürgermitgliedern.

Die Mitglieder des Magistrats werden von diesem ernannt und verwalten die Stelle in dem Curatorium so lange, als ihre Amts-Funktion dauert. Eben dasselbe findet bei den Mitgliedern der Stadtverordneten statt, welche jedoch, wie die selben Bürgermitglieder, von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden. Die Wahl der Bürgermitglieder erfolgt auf 6 Jahr, jedoch steht denselben frei, nach 3 Jahren abzutreten.

In dem Kuratorium führt das im Amte älteste Magistratsmitglied den Vorsitz und jedes Mitglied hat gleiche Stimme. Bei Gleichheit der Stimmen steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Lauban, am 2. August 1844.

**Der Magistrat.**

**Die Stadtverordneten.**

Vorstehende Statuten für das Friedrich Wilhelm-Bürger-Rettungs-Institut zu Lauban, werden hiermit vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, von Landespolizei wegen bestätigt.

Ober-Thomaswaldau, den 7. October 1844.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath  
und Ober-Präsident der Provinz  
Schlesien.

(gez.) **v. Merkel.**

Bestätigung O. P. 3243.

hiermit zur Kenntniß der hiesigen Bürgerschaft, mit dem Wunsche, daß von diesem Institute der entsprechende Gebrauch gemacht, der beabsichtigte Zweck desselben erreicht werden möge und daß Freunde und Wohlthäter desselben sich finden mögen, um ihm eine größere und weitere Wirksamkeit geben zu können, als die Mittel desselben bis jetzt zulassen werden.

Das Kuratorium für die Verwaltung des Instituts besteht jetzt aus den Mitgliedern des Magistrats, dem Syndicus Reitsch und Rathsherrn Schwabe, dem Stadtverordneten Schubert I. — das 2te Mitglied der Stadtverordneten wird jetzt neu erwählt werden — und den Bürgermitgliedern Kaufmann Dickermann und Barbier Beyer. Vorsitzender des Kuratorium ist der Syndicus Reitsch, bei welchem die Anmeldungen zur Unterstützung aus dem Institute anzubringen sind.

Lauban, am 7. März 1845.

### Der Magistrat.

#### Bekanntmachung.

Die öffentlichen Prüfungen der hiesigen Elementarschulen werden für diesmal

Montags den 31. März c.

Vormittags um 7 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, ebenso

Dienstags den 1. April c.

Vormittags um 7 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr;

Mittwochs den 2. April c.

Vormittags um 8 Uhr

und zwar an diesen 3 Tagen im Schul-Lokal der ersten Mädchen-Klasse im Waisenhause,

Donnerstag den 3. April c.

Vormittags um 7 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr aber in dem Locale der Schule in Alt-Lauban abgehalten werden.

Wir laden zu diesen Schulprüfungen die Eltern und Vormünder der Kinder und alle Schulfreunde hiermit ein, und hoffen, daß dieselben durch einen recht zahlreichen Besuch ihre Theilnahme an unserm Elementar-Schulwesen bezeugen werden.

Lauban, am 26. März 1845.

**Der Magistrat.**

### Freiwilliger Verkauf.

Das hieselbst sub No 394 gelegene, zum Nachlasse des Freiwebers Großmann gehörige Haus und Garten, gerichtlich taxirt auf 231  $\text{R}$  soll auf

den 4. April d. J.

Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle freiwillig subhastirt werden.

Die Tare, der neueste Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Lauban, den 20. Februar 1845.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

### Subhastations-Patent.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Freihäusler Carl Benjamin Weichelt gehörige, sub No 3 zu Ober-Gebhardsdorf belegene und auf 170 Thlr. abgeschätzte Haus mit Garten soll im Wege der freiwilligen Subhastation in termino

den 7. Mai d. J.

Vormittags um 11 Uhr

an der Gerichtsstelle zu Gebhardsdorf verkauft werden. Die Tare, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Lauban, den 18. März 1845.

### Das Gerichts-Amt der Herrschaft Gebhardsdorf.

#### Nothwendiger Verkauf.

Die zu Steinbach, einem Pertinenzorte von Mittel-Langenöls, im Laubaner Kreise gelegene Kretscham-Nahrung No 1. nebst Scheune, Brennergebäude, einer Windmühle und 4 Scheffel Garten- und Ackerland gerichtlich auf 650 Thaler abgeschätzt, soll auf

den 11. Juli d. J.

Vormittags um 11 Uhr

im Gerichtslocale zu Langenöls meistbietend verkauft werden.

Der neueste Hypotheken-Schein und die Tare können in unserer Registratur eingesehen werden.

Lauban den 3. März 1845.

### Das Gerichts-Amt der Mittel-Langenölscher Güter.

#### Bauholz-Verkauf.

200 Stämme bearbeitetes, seit 2 Jahren ausgetrocknetes Bauholz, ganz gut conservirt, worunter 40 Stück sehr starke Balken, liegt bei uns zu zeitgemäßen Preisen, sowohl im Ganzen, als im Einzelnen zum Verkauf.

Mittel-Langenöls, den 1. März 1845.

#### Das Dominium.

Sonntag, den 30. d. M. Familientafel und Ball.

### Das Directorium der Ressource.

Die Stadt Löbau, eine der Sechsstädte der Ober-Lausitz, hat am Charfreitage früh ein großes Brandunglück betroffen.

Durch 30 Häuser, welche in Asche gelegt wurden, haben 84 Familien (316 Personen) ihr Obdach und größtentheils ihre Habe verloren. Hülfe thut Noth. Ich wende mich daher vertrauensvoll an die geehrten Bewohner Laubans und der Umgegend. Mit der ergebenen Bitte, diesen Unglücklichen eine Unterstützung zukommen zu lassen. Sehr gern bin ich bereit auch die kleinste Gabe in Empfang zu nehmen, und werde seiner Zeit darüber Rechnung ablegen.

August Scheibe  
am Markte.

In meinem Hause ist die obere Etage an einen soliden und stillen Miether zu vermietthen und zu Johanni oder Michaeli zu beziehen.

Ernst Schubert.

Ein Logis von 2 Stuben mit Stubenkammer und sonstigem erforderlichen Gelas sucht eine Familie zu mietthen und zum 1. Mai zu beziehen. Das Nähere hierüber in der Exp. dieses Blattes.

Zu vermietthen und 1. Juli beziehbar ist ein Logis von Stube und Stubenkammer nebst allem übrigen Zubehör; desgleichen ein Parterrestübchen mit oder ohne Meubles, zum 1. April zu beziehen. Näheres in der Exp. des Kreis-Wochenblatts.

#### Bekanntmachung.

In Folge der in No 11 dieses Blattes enthaltenen Empfehlung der Goldentraumer Predigt-Sammlung, zeige ich an, daß noch Exemplare zu dem Subscriptions-Preise bei mir zu haben sind.

W. Spremberg,  
Buchbinder.

Briefbogen in 8vo und 4to mit Ansichten von Lauban, dem Berghaufe und Gymnasium schwarz und colorirt, erhielt wieder in großer Auswahl, so wie auch große col. Ansichten von Lauban.

Lauban, den 26. März 1845.

W. Spremberg,  
Buchbinder.

Einige Schock gerösteter Flachs sind zu verkaufen; bei wem erfährt man in der Exp. dieses Blattes.

Das Dominium Waldau kauft fortwährend von jetzt ab, bis Monat April und Mai Kartoffeln.

[Hierzu eine Beilage.]

N  
zung  
erfre  
träge  
9  
Bezi  
dert  
Arm  
hält  
Umst  
C  
tags  
1  
2  
3  
4  
5  
beträ  
1  
2  
3  
also  
Z  
febler  
wärm  
E  
P u  
werde  
genä

# Beilage

zu

## N<sup>o</sup>. 13. des Laubaner Kreis-Wochenblatts.

Sonnabend, den 29. März 1845.

### Nachricht.

Die Bitte um milde Gaben zur Unterstützung hiesiger Armen vom 15. d. M. hat ein erfreuliches Resultat geliefert! sämtliche Beiträge beliefen sich auf

76 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Nachdem die Armen-Verzeichnisse aller Bezirke von deren Herren Vorstehern eingefordert waren, sind dieselben von der Wohlthät. Armen-Deputation mit uns geprüft, die Verhältnisse eines jeden Armen erörtert und nach Umständen die Unterstützung festgestellt worden.

Es sind demnach am 22. d. M. Nachmittags an ca. 280 Arme vertheilt

- 1) bares Geld 31 *Rthl.* 17 *Sgr.* 6 *Sch.*
- 2) 150 Stück Brodte, à 3 *Sgr.* 15 *Rthl.*
- 3) 22 Sack Kartoffeln 8 *Rthl.* 5 *Sgr.*
- 4) 3 Klaftern trocken kiefern Holz 16 *Rthl.*
- 5) eine Mahlzeit der St. Jacobs-Hospitaliten am 1. Festtage für 30 Personen exclusive 5 Brodte 3 *Rthl.*

beträgt 73 *Rthl.* 22 *Sgr.* 6 *Sch.*

Hierzu die Kosten, als:

- 1) fürs Einsammeln der Beiträge 1 *Rthl.* 10 *Sgr.*
  - 2) Arbeitslohn an 4 Arbeiter fürs Holzspalten zc. 25 *Sgr.*
  - 3) an die Armen-Vögte 10 *Sgr.*
- also in Summa 2 *Rthl.* 15 *Sgr.*, balancirt:  
76 *Rthl.* 7 *Sgr.* 6 *Sch.*

Im Namen der betreffenden Armen verfehlen nicht den gütigen Gebern hierdurch den wärmsten Dank abzustatten,

Lauban, den 26. März 1845.

Präger. Groche.

Guter Reihgras-Saamen ist zu haben bei Steinert am Markte.

### Oeffentlicher Dank.

Je schmerzlicher für uns das frühe Hinscheiden unsrer geliebten Tochter und Schwester ist, die durch ihren kindlichen Gehorsam stets die Freude ihrer Aeltern war und mit einer uns unbergesslichen Liebe und Hingebung ihren Geschwistern den Verlust ihrer Mutter zu ersetzen suchte, so weit es ihre Kräfte erlaubten: um desto wohlthuernder ist uns die vielseitige große Theilnahme, welche sie während ihrer Krankheit und bei ihrer Bestattung zur Erde erfahren hat. Wir fühlen uns gedrungen, öffentlich unsern Dank dafür auszusprechen, sowohl denen, welche der Entschlafenen durch Besuch und Erquickungen auf ihrem Krankenlager Beweise ihrer aufrichtigsten Freundschaft gaben, als auch denen, welche ihren Sarg mit Gedichten, Bändern und Blumen schmückten, einen Myrthenkranz nebst Rissen zum Vortragen besorgten und selbst bei sehr ungünstiger Witterung sie durch Begleitung zum Grabe ehrten, sowie den Jünglingen, die sie zu ihrer Ruhestätte trugen, und Allen, welche für sie eine wohlthuernde Gesinnung hegten. Wir werden die Erinnerung daran stets mit dem Andenken an die liebende Tochter und Schwester verbinden und, wie dieses, bewahren, indem wir zugleich wünschen, der Allgütige möge schmerzliche Erfahrungen ähnlicher Art, wie sie uns betrafen, von Allen fern halten.

Lauban, den 25. März 1845.

A. G. C. Seibt, als Vater  
nebst seinen Kindern.

In den allerneuesten diesjährigen Sommerstoffen empfehle ich mein  
Wu<sup>st</sup>: Geschäft in großer Auswahl bei soliden Preisen.

Buchhandlung von G. Finger in Görlitz.

Stroh - Hüte

werden gewaschen, gebleicht, neu appetirt und nach der diesjährigen Form umgenäht und modernisirt in der

Buchhandlung von G. Finger in Görlitz.

# Wehner'sche Brust-Thee-Bonbon,

das Pfund 10 Sgr., ½ Pfund 2½ Sgr.

(Wiederverkäufer erhalten Rabatt.)

Durch mehrfache hochgeehrte Aufforderung habe ich mich veranlaßt gefunden, ein **Brust-Thee-Bonbon** zu fertigen, welches durch seine Bestandtheile nicht nur sanft wirkt, sondern auch vorzugsweise bei chronischem katarhalischen Husten, bei Reizen in den Luftröhren, im Kehlkopfe und bei Verschleimung der Athmungs-Workzeuge viel zur Linderung und Hebung dieser Uebel beitragen wird, so daß ich diese Bonbon einem hochgeehrten Publikum bestens empfehlen kann und mir mit zahlreichen Aufträgen schmeichle. Diese Bonbon habe ich durch den Königl. Sanitätsrath und Kreis-Physikus Herrn Dr. Clafß in Bunzlau prüfen lassen und erlaube mir das von demselben erhaltene Attest nachstehend mitzutheilen.

Bunzlau, den 26. März 1845.

**H. Wehner**, vormals Böhms.

### A t t e s t.

Daß die von dem Pfefferkuchler u. Conditior **Wehner** in Bunzlau gefertigten **Brust-Thee-Bonbon** nur aus Ingredienzien bestehen, welche der menschlichen Gesundheit nicht schädlich, vielmehr für Brustkranke, da sie die Leiden derselben erleichtern, von wesentlichem Nutzen und daher zu empfehlen sind, wird hiermit amtlich bescheinigt.

Bunzlau, den 18. März 1845.

**Dr. Clafß**,  
Königl. Sanitätsrath und Kreis-Physikus.

## An die resp. Abonnenten des Laubauer Kreis-Wochenblatts.

Beim Schluß des 1sten Quartals werden die geehrten Abonnenten dieses Blattes ergebenst ersucht, das Abonnement für das 2te Quartal gefälligst zu erneuern.

### Die Expedition des Kreis-Wochenblatts.

#### Laubauer Getreide- und Victualien-Preis

vom 26. März 1845.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.								
	weißer	gelber	weißer	gelber	weißer	gelber	weißer	gelber							
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.						
Höchster Preis:	2	4	—	1	22	—	1	12	6	1	5	—	—	21	—
Niedrigster Preis:	2	1	—	1	21	—	1	10	—	1	3	—	—	20	—
Heu, (Durchschnittlich) à <i>Sgr</i>	21 Sgr. 3 Pf.			Schöpsenfleisch à Pfund			3 Sgr. — Pf.								
Stroh (desgl.) à Schock	4 Thlr. 25			Kalbfleisch			1 — 6 —								
Rindfleisch à Pfund	2 — 6 —			Bier à Quart			— — 11 —								
Schweinfleisch —	3 — —			Einfacher Korn 2½ Sgr.			Doppelter 4 Sgr.								

Zemmelwoche: Mr. Schirach auf der Brüder-Gasse.

Garfüche: Hr. Leuschner auf der Brüder-Gasse.

Dieses Inserat beide Spalten für 10 Sgr. ertlichem

„M  
rung zu  
meinde-  
Sie, bei  
für die  
Bemühe  
derung  
öfen abe  
Aufmer  
Privatbe  
entschlie  
diese Ar  
Lieg

An säm  
Ab  
pfehlung  
Der  
auf sein  
durch be  
dieser B  
ursacht,